

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

8. Jahrgang

Freitag, den 12. April 2013

Nummer 4/2013 – Woche 15



## **Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil**

#### **Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 3

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 4
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (mit Anlage) ..... Seite 6
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ..... Seite 7
- Aufstellung Bebauungsplan „Lessingstraße“ Stadt Brück gemäß § 2 BauGB ..... Seite 7
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neuendorf ..... Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung von Bodenrichtwerten ..... Seite 8

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2013 + Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 8
- Bekanntmachung – Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemeck ..... Seite 9
- Bekanntmachung Durchführung Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ ..... Seite 10
- Bekanntmachung – Auflösung des Heimatvereins Haseloff-Grabow e.V. .... Seite 11

#### **Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### **Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

#### **Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark****Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

In der Zeit vom **12. April 2013 bis zum 17. Mai 2013** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 3, während der Sprechzeiten

**dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**  
**mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr**  
**donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr**

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 31.12.2012, des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte –, zur Einsichtnahme

**ö f f e n t l i c h**

aus.

Außerdem können im

in der **Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
 im **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**  
 in **Fachdienst Kataster- und Vermessung**  
**14513 Teltow, Potsdamer Straße 18 A**  
 während der Sprechzeiten **jeweils dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr**  
 persönlich oder **03328/318313 oder 03328/318314**  
 telefonisch unter

Auskünfte eingeholt werden.

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im brandenburgviewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.



Klemmt  
Bürgermeisterin

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück****Haushaltssatzung  
der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                       |
| ordentlichen Erträge auf                               | <b>2.909.400,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | <b>3.229.600,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf                          | <b>0,00 €</b>         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | <b>0,00 €</b>         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |                       |
| Einzahlungen auf                                       | <b>4.001.000,00 €</b> |
| Auszahlungen auf                                       | <b>4.605.000,00 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.673.300,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.927.700,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>360.500,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>617.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>967.200,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1.060.300,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>400 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>325 v. H.</b> |

**§ 5**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                               | <b>50.000 €</b> |
| festgesetzt.   |                 |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | <b>50.000 €</b> |
| festgesetzt.   |                 |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei               |                 |
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf  | <b>20.000 €</b> |
| b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf   | <b>10.000 €</b> |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | <b>10.000 €</b> |
| festgesetzt.   |                 |



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €**  
und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

### § 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Brück, den 26.03.2013



Christian Großmann  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.03.2013 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 27.03.2013



Großmann  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>1.874.000,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>2.053.600,00 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>0,00 €</b>         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>0,00 €</b>         |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>2.419.400,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>2.809.000,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.770.100,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.935.200,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>440.700,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>643.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>208.600,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>230.800,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **445.000,00 €** festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |  |                  |
|---|--|------------------|
| 1. Grundsteuer  |  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | <b>200 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | <b>400 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  |  | <b>320 v. H.</b> |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	<b>10.000 €</b>
b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	<b>10.000 €</b>
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>5.000 €</b>

 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	<b>100.000 €</b>
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	<b>25.000 €</b>

 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen

entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

### § 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Brück, den 25.03.2013



Christian Großmann  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.02.2013 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 26.03.2013



Großmann  
Amtsdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 7. März 2013 die Widmung der folgenden Straße beschlossen:

„Buchenweg“ (G 104)

Lage: Flurstück 660 der Flur 1 in der Gemarkung Brück sowie eine Teilfläche von ca. 153 qm des Flurstückes 608 in der Flur 1 der Gemarkung Brück

**Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert. Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**

Die Flächen werden gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet. Durch die Widmung erhalten die Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einzulegen.


Brück, 27. März 2013



Großmann  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung der Straße „Buchenweg“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Großmann  
Amtsdirektor



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 7. März 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10B „Gänsematen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Von einer frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden wird abgesehen.

Eine Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden wird nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Es soll die vorgegebene Traufhöhe von 3,50 m auf bis zu 4,0 m geändert werden.

Brück, den 18.03.2013



Grobmann  
Amtdirektor

### Aufstellung Bebauungsplan „Lessingstraße“ Stadt Brück gemäß § 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 7. März 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lessingstraße“ gemäß § 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet betrifft die Flurstücke 903, 904, 905, 906, 907, 908 (Teilfläche), 832, 833, 834, 835, 836 der Flur 3 in der Gemarkung Brück.

Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung von Wohngebäuden.

Brück, den 26.03.2013



Grobmann  
Amtdirektor

### Einladung der Jagdgenossenschaft Neuendorf bei Brück

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neuendorf

**am Montag, den 06.05.2013, um 19.00 Uhr  
in der Gaststätte „Unter den Linden“,  
Neuendorfer Straße 40,**

lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Amtdirektor
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der Anzahl der anwesenden Grundstückseigentümer und deren bejagbarer Flächen
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
5. Finanzbericht
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Aussprache zu den Berichten

8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
9. Wahl des Wahlleiters
10. Wahl der Stimmzähler
11. Wahl des Jagdvorstehers
12. Wahl des Stellvertreters und der 2 Beisitzer
13. Wahl des Schriftführers und Kassenführers
14. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
15. Erläuterung und Beschluss Haushaltsplan 2013/2014
16. Ausschreibung Neuverpachtung
17. Schlusswort durch den Jagdvorsteher

Brück, den 27. März 2013

gez. Dirk Brauer  
Jagdvorsteher



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück (Stichtag 31.12.2012)

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II Nr. 27) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 11.02.2013 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2012) für den Amtsbereich Brück werden in der Zeit vom

**12. April bis 17. Mai 2013**

im Amt Brück (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück jeweils

<b>montags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr</b>

<b>donnerstags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>

öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 liegen ebenso in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Fachdienst Kataster und Vermessung, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle auch telefonisch unter 03328 318-313 oder -314 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr.

Brück, den 11. April 2013

Großmann  
Amtdirektor



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.767.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.899.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.761.600 EUR
Auszahlungen auf	2.151.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.751.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.850.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	253.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Gemäß § 139 Abs. 1 der BbgKVerf wird eine allgemeine Amtsumlage festgelegt in Höhe von 35,00 % Umlagegrundlage für die allgemeine Amtsumlage bildet das Ist-Aufkommen der Realsteuern des Jahres 2011 zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für 2013 (Anlage 1).



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

*Niemegk, den 18.03.2013*

*Hemmerling  
Amtdirektor*

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende im Amtsausschuss am 04.03.2013 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

*Niemegk, 18.03.2013*

*(Hemmerling)  
Amtdirektor*

### Bekanntmachung – Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk

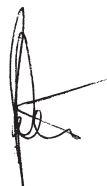
In der Zeit vom 15.04.2012 bis 17.05.2013 liegt im Amt Niemegk-Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, während der Sprechzeiten **dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr** **donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr** die Liste der „Bodenrichtwerte“, zum Stichtag 31.12.2012, für den Bereich des Amtes Niemegk, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem können im

**Landkreis Potsdam Mittelmark  
Geschäftsstelle des  
Gutachterausschusses  
Kataster- und Vermessungsamt  
14513 Teltow, Lankeweg 4**

im  
in

während der Sprechzeiten **jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr** persönlich oder/telefonisch unter: **03328/3183-13 oder 3183-14** Auskünfte eingeholt werden.



*Griesbach  
stellv. Amtdirektor*

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

**Abstimmungsbehörde:** Amt Niemeck  
**Gemeinde:** Stadt Niemeck, Gemeinde Planetal, Gemeinde Rabenstein Fläming, Gemeinde Mühlenfließ

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht. Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
 die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist

eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten: Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera	Claudia Eckert
Lieberoser Straße 25	Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus	03046 Cottbus

Paul Weisflog	Ole Kroger
Am Wald 5	Erich-Weinert-Straße 6
03054 Cottbus	03046 Cottbus

Sebastian Wirries	Sarah Meßmer
Universitätsstraße 10	August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus	03046 Cottbus

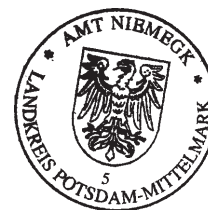
Jasper Schwenzow	Fabian Frank
Straße der Jugend 105	Karlstraße 18
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier	Prof. Dr. Christiane Hipp
Töpferstraße 2	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03046 Cottbus	03044 Cottbus

Niemeck, den 25.03.2013

Die Abstimmungsbehörde

  
Griesbach



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Anlage 2

### Muster der Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Amt Niemegk

## Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### **A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis ....) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd.Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Einwohnermeldeamt Amt Niemegk	Mo., Mi., Do 09.00 -12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr Di. 09.00-12.00 Uhr 13.00- 18.00 Uhr Fr. 09.00-12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

## Öffentliche Bekanntmachung – Auflösung des Heimatvereins Haseloff-Grabow e.V.

Der Verein ist aufgelöst; Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem/den Liquidator/en zu melden.

Der/die Liquidator/en

Vorsitzende: Frau Renate Helgard Bresler, Am Park 4 ,14823 Grabow

Vertreterin: Frau Monika Noske, Mühlenweg 6, 14823 Haseloff

Grabow, den 16.03.2013

Vorstand

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**